



Entschädigungsverordnung

Zivilschutzregion Lägern-Egg

vom 1. Januar 2019

	Art. 1
Grundlage	Gemäss Art. 6 der Statuten des Zweckverbandes «Zivilschutzregion Lägern-Egg» müssen die Entschädigungen der Mitglieder der Zivilschutzkommission durch die Zweckverbandsgemeinden genehmigt werden.
	Art. 2
Geltungsbereich	Diese Entschädigungsverordnung regelt die Entschädigungen, Spesenvergütungen sowie die Tag- und Sitzungsgelder der Mitglieder der Zivilschutzkommission und des Regionalen Führungstabes (RFS) sowie den Angehörigen des Zivilschutzes.
	Art. 3
Anpassung	Es ist keine jährliche Anpassung der Entschädigungen an die Teuerung vorgesehen. Allfällige Anpassungen erfolgen nur alle vier Jahre im Zusammenhang mit den Erneuerungswahlen der Gemeindevorstände der Zweckverbandsgemeinden.
	Art. 4
Projekte	Für ausserordentliche Beanspruchungen oder projektbezogene Aufgaben kann die Zivilschutzkommission eine zusätzliche Entschädigung festlegen.
	Art. 5
Berechtigte	<p>¹ Entschädigungsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitglieder der Zivilschutzkommission; ▪ Mitglieder des Regionalen Führungsstabes; ▪ Angestellte des Zivilschutzes; ▪ Angehörige des Zivilschutzes. <p>² Entschädigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sitzungen, Konferenzen, Fachtagungen, Aus- und Weiterbildungen; ▪ Spesen und Repräsentationsverpflichtungen; ▪ Sold für Zivilschutzeinsätze. <p>³ Bestehen Zweifel über den Anspruch oder deren Bemessung, entscheidet die Zivilschutzkommission im Rahmen dieser Entschädigungsverordnung endgültig.</p>

Art. 6

				Entschädigung
Zivilschutzkommission	Präsident	CHF	2'000.00	
	Mitglieder	CHF	250.00	
RFS Lägern-Egg	Stabschef	CHF	3'000.00 *	
	Stabschef Stv.	CHF	1'500.00 *	
	Mitglieder	CHF	1'500.00 *	
Kommando	Kommandant	CHF	8'000.00 *	
	Kommandant Stv.	CHF	3'000.00 *	
	Chef Ausbildung	CHF	3'000.00 *	
	Off, höhere Uof	CHF	2'000.00 *	
Einsatz (ohne EO-Vergütung)	Erste Stunde	CHF	60.00	
	Jede weitere Stunde	CHF	40.00	
Tag- und Sitzungsgelder	Sitzung bis 2 Std.	CHF	80.00	
	Halbtagespauschale	CHF	150.00	
	Tagespauschale	CHF	300.00	
Spesen	Kilometerentschädigung	CHF	00.70	

Die mit * gekennzeichneten Beträge können innerhalb der Gruppierung je nach Aufwand anders verteilt werden.

Art. 7

Für einen besuchten Kaderkurs mit anschliessender Beförderung wird dem Angehörigen des Zivilschutzes eine Beförderungsprämie ausbezahlt: Beförderungen

- zum Unteroffizier CHF 100.00;
- zum Offizier CHF 200.00;
- zum Kommandant CHF 300.00.

Art. 8

¹ Diese Entschädigungsverordnung tritt nach der Zustimmung der Zweckverbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Inkrafttreten

² Mit dem Inkrafttreten dieser Entschädigungsverordnung werden alle Anhänge «Entschädigungen» zur Geschäftsordnung aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

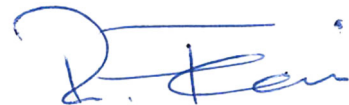
Die vorstehende Entschädigungsverordnung wurde von den Politischen Gemeinden wie folgt genehmigt:

Gemeinde Bachs mit Beschluss vom 14. August 2018;
Gemeinde Neerach mit Beschluss vom 21. August 2018;
Gemeinde Steinmaur mit Beschluss vom 20. August 2018;
Gemeinde Dielsdorf mit Beschluss vom 21. August 2018;
Gemeinde Regensberg mit Beschluss vom 6. August 2018;
Gemeinde Schöfflisdorf mit Beschluss vom 14. August 2018;
Gemeinde Oberweningen mit Beschluss vom 14. August 2018;
Gemeinde Schleinikon mit Beschluss vom 8. August 2018;
Gemeinde Niederweningen mit Beschluss vom 13. August 2018.

Namens des Zweckverbands Zivilschutz Lägern-Egg



Markus Zink
Präsident Zivilschutzkommission



Reto Ferri
Leiter Zivilschutzstelle